



PRESSEMITTEILUNG Nr. 9/25

Luxemburg, den 3. Februar 2025

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-1126/23 | Asociația Inițiativa pentru Justiție / Kommission

Rechtsstaatlichkeit: Die Klage einer Berufsvereinigung rumänischer Staatsanwälte gegen den Beschluss der Kommission zur Aufhebung der Entscheidung zur Einrichtung des Verfahrens für Zusammenarbeit und Überprüfung wird als unzulässig abgewiesen

Mit diesem Unzulässigkeitsbeschluss äußert sich das Gericht u. a. zu der neuen Frage des Verhältnisses zwischen dem Grundsatz der unmittelbaren Wirkung und der Zulässigkeitsvoraussetzung, dass eine natürliche oder juristische Person von einem Beschluss, der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV ist, unmittelbar betroffen sein muss

Hintergrund der vorliegenden Rechtssache ist eine umfangreiche Reform der Justiz und der Korruptionsbekämpfung in Rumänien, die seit 2007 auf der Ebene der Europäischen Union im Rahmen des Verfahrens für Zusammenarbeit und Überprüfung (VZÜ) überwacht wurde. Mit diesem mit der Entscheidung 2006/928¹ eingeführten Verfahren sollten die Reformen überwacht werden, die Rumänien durchführte, um die im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Vorgaben (im Folgenden: Vorgaben) zu erfüllen. Diese Vorgaben waren festgelegt worden, um den Beitritt dieses Staates zur Union zu vollenden und die von der Europäischen Kommission vor dem Beitritt festgestellten Mängel zu beheben. Am 15. September 2023 erließ die Kommission, die der Ansicht war, dass Rumänien diesen Vorgaben nachgekommen sei, den Beschluss 2023/1786² (im Folgenden: angefochtener Beschluss), mit dem die Entscheidung 2006/928 aufgehoben und damit das VZÜ beendet wurde.

Die Asociația Inițiativa pentru Justiție, eine Berufsvereinigung rumänischer Staatsanwälte, deren Zweck darin besteht, die Wahrung des Wertes der Rechtsstaatlichkeit in Rumänien sicherzustellen, hat diesen Aufhebungsbeschluss vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten und geltend gemacht, dass die Aufhebung des VZÜ ihre Mitglieder unmittelbar betreffe, da sie ohne dieses Verfahren mehr rechtswidrigen Disziplinarverfahren ausgesetzt würden. Die Kommission hat eine Einrede der Unzulässigkeit mit der Begründung erhoben, dass der Beschluss weder die klagende Vereinigung noch ihre Mitglieder unmittelbar betreffe.

Mit seinem Beschluss **weist das Gericht die Nichtigkeitsklage als unzulässig ab, da die klagende Vereinigung weder im eigenen Namen noch im Namen der Staatsanwälte, deren Interessen sie vertritt, klagebefugt ist.**

Im Rahmen der Prüfung der Frage, ob der angefochtene Beschluss unmittelbar Rechtswirkungen für die Stellung der Staatsanwälte entfaltet, die Mitglieder der klagenden Vereinigung sind, stellt das Gericht zunächst fest, dass **der angefochtene Beschluss, da damit die Entscheidung 2006/928 aufgehoben wurde, im Licht des Gegenstands, des Inhalts sowie des rechtlichen und tatsächlichen Kontexts, in dem diese Entscheidung ergangen ist, zu prüfen ist.** Daraus folgt, dass der angefochtene Beschluss nur insoweit unmittelbar Rechtswirkungen für die Stellung der rumänischen Staatsanwälte entfalten kann, als die Entscheidung 2006/928 ihrerseits geeignet war, solche Wirkungen zu erzeugen.

Das ist aber nicht der Fall. **Aus der Entscheidung 2006/928 geht nämlich hervor, dass ihre Wirkungen auf die Beziehungen zwischen der Union und Rumänien beschränkt waren**, ohne dass Einzelpersonen, einschließlich der Staatsanwälte, von dieser Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen wären. Daher hat diese

Entscheidung entgegen dem Vorbringen der Klägerin ihren Mitgliedern kein Recht verliehen, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie sich unmittelbar auf ihre Rechtsstellung ausgewirkt hat.

Der Umstand, dass der Gerichtshof die unmittelbare Wirkung der Vorgaben anerkannt hat ³, kann für sich genommen nicht bedeuten, dass die Vorgaben zwangsläufig entsprechende Rechte für die Staatsanwälte beinhaltet, auf die sie sich vor dem nationalen Gericht berufen könnten. Zur Stützung dieser Erwägung weist das Gericht darauf hin, dass der Gerichtshof die unmittelbare Wirkung der Vorgaben nicht anhand der für Einzelne begründeten Rechte und/oder Pflichten ⁴, sondern unter dem Blickwinkel betrachtet hat, dass der Grundsatz der unmittelbaren Wirkung auch die Verpflichtung der nationalen Gerichte umfasst, jede nationale Regelung oder Rechtsprechung, die gegen das Unionsrecht verstößt, unangewendet zu lassen.

Jedenfalls kann die unmittelbare Wirkung der Vorgaben nicht bedeuten, dass Einzelne ihre Aufhebung anfechten können, ohne nachzuweisen, dass diese Aufhebung als solche eine unmittelbare und individuelle Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung bewirkt, was im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen ist.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin durch die Entscheidung 2006/928 und damit auch durch den angefochtenen Beschluss nicht unmittelbar betroffen ist, so dass sie nicht klagebefugt ist. **Ungeachtet der Aufhebung der Entscheidung 2006/928 zur Einrichtung des VZÜ können sich die Staatsanwälte, gegen die Disziplinarverfahren eingeleitet werden, allerdings weiterhin auf den Rechtsschutz berufen, der ihnen gemäß Art. 19 EUV nach dem Unionsrecht zusteht.**

Schließlich darf die Auslegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nichtigkeitsklagen im Licht des Grundrechts auf wirksamen Rechtsschutz nicht zur Nichtbeachtung der in den Verträgen ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen führen.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext des Beschlusses](#) wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Entscheidung 2006/928/EG](#) der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung.

² [Beschluss \(EU\) 2023/1786](#) der Kommission vom 15. September 2023 zur Aufhebung der Entscheidung 2006/928/EG zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung.

³ Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a. ([C-83/19](#), [C-127/19](#), [C-195/19](#), [C-291/19](#), [C-355/19](#) und [C-397/19](#), Rn. 249).

⁴ Im Sinne der durch das Urteil vom 5. Februar 1963, van Gend & Loos ([26/62](#)), begründeten Rechtsprechung.